



Bundesministerin für
Europa, Integration und Familie

bundeskanzleramt.gv.at

Claudia Bauer
Bundesministerin für Europa,
Integration und Familie

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.370.574

Wien, am 26. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Berger, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2026 unter der Nr. **5993/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: Ausgaben für Extremismusprävention und Sensibilisierungsmaßnahmen“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

1. *Wie hoch waren die gesamten Ausgaben Ihres Ressorts in den Jahren 2020 bis 2025 für Extremismusprävention und Sensibilisierungsmaßnahmen?*
2. *Welche Organisationen, Vereine oder externen Dienstleister haben Fördermittel in diesem Bereich erhalten und in welcher Höhe jeweils?*
3. *Welche konkreten Programme, Projekte oder Initiativen wurden finanziert? (Bitte um Aufschlüsselung)*
 - a. *Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der geförderten Projekte und Organisationen?*
 - b. *Welche inhaltlichen Schwerpunkte wurden im Rahmen dieser Maßnahmen gesetzt?*

- c. *Welche konkreten Zielgruppen werden durch diese Programme adressiert?*
- d. *Welche Evaluierungen oder Erfolgskontrollen wurden durchgeführt und mit welchen Ergebnissen?*
- e. *Welche messbaren Effekte konnten durch die geförderten Maßnahmen erzielt werden?*
- f. *In welchem Umfang wurden Mittel für Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen oder Sensibilisierungsmaßnahmen verwendet?*
- g. *Wie hoch ist der Anteil administrativer Kosten im Verhältnis zu den tatsächlich für Projekte eingesetzten Mitteln?*

Seit 2021 hat sich das auf Initiative des österreichischen Bundeskanzleramts gegründete *Vienna Forum on Countering Segregation and Extremism in the Context of Integration* als zentraler europäischer Eckpfeiler im Kampf gegen ideologische Radikalisierung, gesellschaftliche Fragmentierung und unerwünschte ausländische Einflussnahme etabliert. Den konstanten thematischen Kern bildeten über alle fünf bislang jährlich stattfindenden Gipfeltreffen hinweg die Verschränkung von Islamismus, Politischer Islam und Radikalisierung einerseits sowie die Frage nach wirksamen staatlichen Gegenmaßnahmen und europäischer Zusammenarbeit andererseits. Ergänzend erfolgte eine zunehmend präzisere Auseinandersetzung mit konkreten Akteuren, Netzwerken und Einflussoperationen – von der Muslimbruderschaft über salafistische Strukturen bis hin zu Instrumenten ausländischer Einflussnahme. Zu den im Zusammenhang mit den jährlich stattfindenden Foren verbundenen Ausgaben verweise ich auf die Beantwortungen zu folgenden parlamentarischen Anfragen: Für 2021 auf Nr. 9131/J vom 22. Dezember 2021 sowie Nr. 10476/J vom 31. März 2022. Für 2022 auf Nr. 13334/J vom 14. Dezember 2022, Nr. 14759/J vom 30. März 2023 sowie Nr. 15474/J vom 5. Juli 2023. Für 2023 auf Nr. 17187/J vom 14. Dezember 2023 sowie Nr. 18238/J vom 27. März 2024. Für 2024 auf Nr. 838/J vom 27. März 2025. Für 2025 auf Nr. 4462/J vom 9. Jänner 2026 sowie auf Nr. 5626/J vom 2. April 2026.

Im Förderbereich der UG 10 spezialisierten sich 2024 8 Projekte explizit auf Extremismusprävention mit einem Fördervolumen von rd. 432.000,00 Euro (ausschließlich Mittel aus der nationalen Integrationsförderung). Die Projekte sind unter [Übersicht FSWP Prävention von Extremismus und Segregation 2024*](#) abrufbar. Für 2025 trifft das auf 9 Projekte mit einem Fördervolumen von rd. 557.000,00 Euro zu – erstmals auch mit einem Projekt im Rahmen des (europäischen) Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF). Die Projekte sind unter [Übersicht FSWP Prävention von Extremismus und Segregation 2025*](#) abrufbar.

Im Förderbereich der UG 25 wurde insbesondere die Beratungsstelle Extremismus des Vereins bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit gefördert, die persönliche Beratungsgespräche, Fachberatungen sowie Fort- und Weiterbildungen in ganz Österreich anbietet und sich an Angehörige, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Jugendarbeiterinnen und -arbeiter sowie Lehrerinnen und Lehrer wendet, die befürchten, dass jemand aus ihrem Umfeld Interesse an einer extremistischen Gruppierung hat oder sich dieser angeschlossen haben könnte. Im Jahr 2020 wurde der Betrieb der Beratungsstelle (Infrastruktur und Personal) mit 350.000,00 Euro gefördert, 2021 betrug die Förderung 359.000,00 Euro. Im Jahr 2022 wurde eine zweijährige Förderung in Höhe von 829.780,00 Euro gewährt, im Jahr 2024 in Höhe von 875.000,00 Euro. Weiters erfolgte 2022 eine Finanzierung des Projekts „Extremismusprävention im Zusammenhang mit Verschwörungstheorien“ der Bundesstelle für Sektenfragen auf Basis des Ministerratsbeschlusses „Strategische Extremismusprävention“ vom 16. Jänner 2020 mit 170.000,00 Euro. 2024 wurde im angesprochenen Förderbereich außerdem das Projekt #RespecTok – Extremismusprävention Online mit 120.000,00 Euro unterstützt, mit dem die bereits erwähnten Arbeitsschwerpunkte der Beratungsstelle Extremismus im Internet gefördert wurden. Mit Einrichtung der Beratungsstelle Extremismus wurden ergänzend Familienberatungsstellen eingeladen, Förderungsanträge für den erweiterten Schwerpunkt „Beratung zu Extremismus“ als regionale Kooperationspartner einzubringen. Die Auswahl der Beratungsstellen erfolgte nach regionalen Kriterien und der Nähe zur Zielgruppe Jugend und Migrantinnen bzw. Migranten. Im Rahmen dieses Projekts wurden diverse Familienberatungsstellen 2020 mit insgesamt 39.672,00 Euro, 2021 mit insgesamt 45.240,00 Euro, 2022 mit insgesamt 45.489,00 Euro, 2023 mit insgesamt 46.434,00 Euro und 2024 mit insgesamt 54.230,00 Euro gefördert.

Alle Förderungsdaten für das Jahr 2025 können in der Transparenzdatenbank des Bundes eingesehen werden.

Zu den Fragen 4 bis 6:

4. *Wie wird sichergestellt, dass die geförderten Maßnahmen politisch neutral und evidenzbasiert sind?*
5. *Welche Maßnahmen werden gesetzt, um Transparenz über die Verwendung dieser Fördermittel sicherzustellen?*
6. *Sind für die kommenden Jahre weitere Ausweitungen der finanziellen Mittel in diesem Bereich geplant?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*

Bei Förderungen tritt das Bundeskanzleramt mit einer Vielzahl von natürlichen und juristischen Personen in Kontakt, weshalb mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet wird, dass Transparenz, Integrität, Objektivität und Fachlichkeit stets gewährleistet sind. Deshalb unterliegt das Förderungswesen im Bundeskanzleramt (sowohl im Bereich der UG 10 als auch der UG 25) standardisierten und dokumentierten Rahmenbedingungen. Die Förderungsmaßnahmen des Bundeskanzleramts werden durch gesetzliche Beiräte oder Kommissionen anhand ihrer Förderungszielen, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit beurteilt. Dabei werden insbesondere der konkrete inhaltliche Bedarf und Mehrwert der Vorhaben/Projekte, vergleichbare Alternativen, die fachlichen und organisatorischen Ressourcen der Träger sowie der budgetäre Rahmen berücksichtigt.

Die Förderungen an den Verein bOJA erfolgen unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Jugendförderungsgesetzes (B-JFG) und den Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit. Förderungen im Sinne des B-JFG können auf Antrag gemäß § 4 B-JFG Abs. 1 und 2

- verbandlichen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und nicht verbandlich organisierten Jugendgruppen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sofern sie als Verein konstituiert sind, und
- Jugendinitiativen, nicht verbandlich organisierten Jugendgruppen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sofern sie nicht als Verein konstituiert sind, gewährt werden. Diese Förderungsempfänger müssen zudem gemäß § 4 B-JFG folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Organisationsstatuten müssen das Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich enthalten und mit den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie sowie der Menschenrechte und des Rechtsstaates in Einklang stehen.
- Der satzungsmäßige Zweck ist die Vertretung der Interessen junger Menschen und steht mit den Zielen des § 1 B-JFG im Einklang.
- Die Satzung und die Tätigkeiten müssen mit den Grundsätzen für die außerschulische Jugendarbeit gemäß § 3 B-JFG in Einklang stehen.
- Die Tätigkeit darf nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein.
- Der Sitz der Organisation muss sich im Inland befinden.

In der nach dem Familienberatungsförderungsgesetz geförderten Familienberatung sind laut den geltenden Qualitätskriterien und den gesetzlichen Vorgaben den Klient/innen Möglichkeiten in ihrer Angelegenheit mit den damit verbundenen Vor- und Nachteilen unter Hintanhaltung der eigenen subjektiven Meinung des Beraters/der Beraterin

aufzuzeigen (<https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:428ed779-c92c-4adf-99ed-1c9b30e7bec7/qualitaetskriterien-gefoerderte-familienberatung.pdf>)

Ab 1. September 2025 sind Förderungen an nicht natürliche Personen (z.B. Kapital- und Personengesellschaften oder Vereine) sowie an natürliche Personen, die Förderungen in ihrer Eigenschaft als Unternehmer/Unternehmerin beziehen, ab einem Schwellenwert von 1.500 Euro im Transparenzportal veröffentlicht (vgl. § 40k TDBG 2012: Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit). Förderungsverträge, die von allgemeinem Interesse sind, welches für Förderungen über 100.000 Euro gesetzlich angenommen wird, werden zudem im Informationsregister data.gv.at veröffentlicht. Geförderte Forschungsvorhaben sind zudem in der Bundesforschungsdatenbank öffentlich einsehbar.

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Planung des Doppelbudgets 2027/2028 können derzeit noch keine Aussagen über zukünftige Mittel in diesem Bereich getroffen werden.

Claudia Bauer

